

Anlage:

Beschwerde zur fehlenden Rampe vor einem Gebäude

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich eine Beschwerde bezüglich der fehlenden Barrierefreiheit vor Ihrem Gebäude einreichen, welches ich in meiner E-Mail beschrieben habe. Insbesondere ist zu bemängeln, dass **keine Rampe** vorhanden ist, wodurch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen der Zugang zu wesentlichen Bereichen des Gebäudes erheblich erschwert oder sogar vollständig verwehrt wird.

Diese Situation steht im Widerspruch zu geltenden baurechtlichen Vorgaben. Nach den einschlägigen Bauordnungen der Länder sowie den technischen Baubestimmungen (insbesondere DIN-Normen zur Barrierefreiheit, wie der DIN 18040) sind öffentlich zugängliche Gebäude grundsätzlich so zu gestalten, dass sie barrierefrei nutzbar sind.

Darüber hinaus verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention, die von Deutschland sowie von der Stadt Münster ratifiziert wurde, dazu, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen zu gewährleisten (vgl. Art. 9 UN-BRK). Die derzeitige Situation widerspricht diesem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe. Insbesondere bei aktuellen Neu- und Umbaumaßnahmen ist der Umsetzung von Barrierefreiheit eine gesetzliche Verpflichtung, da diese maßgeblich über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen entscheidet.

Auch das Grundgesetz, insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“), verpflichtet staatliche Stellen sowie

mittelbar auch Betreiber öffentlich zugänglicher Einrichtungen dazu, Benachteiligungen zu vermeiden und Barrieren abzubauen.

Im Fall eines Historischen Gebäudes:

Auch bei Gebäuden, welche unter Denkmalschutz stehen, gilt es, die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu beachten. Und sind daher im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Insbesondere verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention dazu, Barrieren abzubauen und einen gleichberechtigten Zugang zur gebauten Umwelt zu gewährleisten. Ergänzend stellt das Grundgesetz klar, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht nicht ausreichend, Maßnahmen zur Barrierefreiheit pauschal mit Verweis auf den Denkmalschutz abzulehnen.

Es ist daher zu prüfen, wie eine barrierefreie Lösung – beispielsweise durch den Einbau einer Rampe – ggfs. unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes umgesetzt werden kann. Ziel sollte es sein, eine Lösung zu finden, die sowohl den Erhalt der historischen Bausubstanz als auch die gleichberechtigte Nutzung für alle Menschen ermöglicht.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich, die bestehende Situation zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Barrierefreiheit des Gebäudes herzustellen. Zudem ersuche ich Sie um eine Stellungnahme zu diesem Anliegen sowie um Auskunft über die geplanten oder möglichen Schritte zur Verbesserung der Situation.

Mit freundlichen Grüßen und der Erwartung einer zeitnahen Prüfung.